

Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer und Transport

*Leitfaden für IHKs und Prüferinnen und Prüfer zur
Umsetzung des*

Betrieblichen Auftrags „Rangierfahrt“

(Prüfungsbereich „Zug- und Rangierfahrten durchführen“)



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unter Mitarbeit von:

Thomas Dunkel, IHK Region Stuttgart
Harald Enderlein, IHK Nürnberg für Mittelfranken
Helmut Günther, Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Günther Heinrich, IHK für München und Oberbayern
Stefanie Krieger, IHK Köln
Martina Peters, IHK zu Berlin
Alex Schaurer, IHK für München und Oberbayern
Ortwin Zemmler, IHK Region Stuttgart

Impressum:

DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 030 20308-2515

Stand: 19.10.2023

1. Wichtige, strukturelle Änderungen in der neuen Ausbildungsordnung

Am 14. März 2022 wurde die neue Ausbildungsordnung für die eisenbahntechnischen Verkehrsberufe erlassen: [BIBB / Informationen zu Aus- und Fortbildungsberufen](#)

Sie umfasst die beiden neuen Berufe

- Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport sowie
- Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung.

Dieser Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf den **Ausbildungsberuf Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport**. Zentrale Änderungen sind folgende:

→ **Umstellung auf die Gestreckte Abschlussprüfung**

Eines der Ziele der Modernisierung der eisenbahntechnischen Verkehrsberufe war die Umstellung der Prüfungsstruktur „Zwischenprüfung/Abschlussprüfung“ auf die „Gestreckte Abschlussprüfung“, also zwei zeitlich auseinanderfallende Teile der Abschlussprüfung und ohne Zwischenprüfung.

Motivation dafür war unter anderem, die Prüfungsleistungen im vorderen Teil der Ausbildung relevant für das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung zu machen. Auf diese Weise können erworbene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bereits abschließend geprüft werden, sobald sie erworben wurden.

Teil 1 der Abschlussprüfung findet künftig zum gleichen Zeitpunkt wie die bisherige Zwischenprüfung statt, ist aber – im Unterschied zur Zwischenprüfung – keine Lernstandskontrolle mehr und fließt bereits in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Es ist jedoch auch keine eigene Prüfung, sondern ein vorgezogener Prüfungsbereich der Abschlussprüfung. Beim Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport fließt der erste Teil der Abschlussprüfung, d. h. der Prüfungsbereich „Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung“, mit 20 Prozent in das Gesamtergebnis ein. Die Prüfungsanforderungen bewegen sich deshalb auf dem Niveau abschließender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auch wenn die Prüfung bereits im 4. Ausbildungshalbjahr stattfinden soll. Der Prüfungsbereich „Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung“ wird dann nicht mehr am Ende der Ausbildung, (Teil 2) geprüft.

→ **Anpassung der Prüfungsbereiche**

Die Modernisierung bzw. Neuordnung eines Ausbildungsberufes schließt stets auch die Aktualisierung der Prüfungsanforderungen ein. Durch die Umstellung auf die Gestreckte Abschlussprüfung ist es zwangsläufig erforderlich, Prüfungsanforderungen und Prüfungsbereiche im Abgleich mit der zeitlichen Gliederung der Ausbildung neu zu ordnen.

Zwei der insgesamt fünf Prüfungsbereiche des neuen Eisenbahners im Betriebsdienst Lokführer und Transport sind jeweils in zwei Teile unterteilt. Dies betrifft im Teil 2 der Abschlussprüfung den Prüfungsbereich „Zug- und Rangierfahrten durchführen“¹. Hier ist zum einen die Zugfahrt als sog. Arbeitsaufgabe durchzuführen – eine vom Aufgabenerstellungsausschuss vorgegebene, berufstypische Aufgabe. Zum anderen wird die Rangierfahrt als Betrieblicher Auftrag umgesetzt, d. h. als ein im Ausbildungsbetrieb tatsächlich anfallender, berufstypischer Auftrag. Es handelt sich also um zwei unterschiedliche Prüfungsinstrumente, denen in der Ausbildungsordnung unterschiedlichen Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt werden.

→ Einführung des Betrieblichen Auftrags

Anders als in vielen anderen Berufen ist der Betriebliche Auftrag für den Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport ein bislang noch nicht eingesetztes Prüfungsinstrument und seine Umsetzung deshalb weitestgehend unbekannt. Ein besonderes Merkmal dieser Prüfungsform ist es, dass ein Betrieblicher Auftrag als authentischer Auftrag im Unternehmen durchgeführt wird. Er wird demnach in die betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse vor Ort integriert und nicht als überbetriebliche Aufgabe gestellt.

2. Umsetzung und Bewertung des Betrieblichen Auftrags

a. Anforderungen und Entwicklung der betrieblichen Aufgabenstellung

Die Ausbildungsordnung macht folgende Vorgaben (**§ 13 Abs. 2**)

(2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Rangierfahrten sicher durchzuführen und dabei

- 1. den Arbeitsauftrag für die Rangierarbeiten umzusetzen und die Rangierfahrten zu planen,*
- 2. die Fahrbereitschaft der Rangierfahrten festzustellen,*
- 3. Rangierfahrten als Triebfahrzeugführer oder Triebfahrzeugführerin durchzuführen,*
- 4. eine energiesparende Fahrweise anzustreben sowie Abweichungen und Störungen zu erkennen,*
- 5. Maßnahmen bei Abweichungen und Störungen zu ergreifen und*
- 6. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz durchzuführen.*

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

- 1. Güterverkehr oder*
- 2. Personenverkehr.*

¹ In jeweils einem der Gebiete Güterverkehr oder Personenverkehr

Bei der Aufgabenstellung ist das Einsatzgebiet nach § 5 Absatz 5 zu berücksichtigen, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde. Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 hat der Prüfling einen betrieblichen Auftrag durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags hat der Ausbildende dem Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Durchführung wird mit dem Prüfling auf der Grundlage der Dokumentation ein auftragsbezogenes Fachgespräch über den betrieblichen Auftrag geführt. Die Prüfungszeit für den betrieblichen Auftrag beträgt 120 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 25 Minuten.

Die IHK-Organisation hat sich auf berufsübergreifende Grundsätze für Anforderungen an Betriebliche Aufträge verständigt. Demnach muss ein Betrieblicher Auftrag u. a.

- berufstypisch sein, d. h. dem Arbeitsgebiet des Ausbildungsberufs entsprechen und dabei dem Prüfungsteilnehmer einen facharbeitertypischen Entscheidungsspielraum ermöglichen,
- ein realer, in der betrieblichen Praxis tatsächlich durchzuführender Auftrag sein, bei dem eine eigenständige Prüfungsleistung des Prüfungsteilnehmers gewährleistet ist,
- den vollständigen Handlungszyklus (Informieren, Planen, Durchführen, Kontrollieren) abbilden,
- die Prüfung der nachzuweisenden Qualifikationen (laut Prüfungsanforderung der Ausbildungsordnung) zulassen,
- in seinem zeitlichen Umfang in die von der Ausbildungsordnung vorgegebenen Bearbeitungszeit passen und
- mit praxisbezogenen Unterlagen, die im Fachgespräch die Bewertung der geforderten Qualifikationen zulassen, dokumentiert werden.

Beschreibung der Rangierfahrt

Rangierfahrten finden innerhalb des Bahnhofs oder in Baugleisen statt und dienen lediglich dem Bewegen von einzelnen Fahrzeugen zu Zwecken vor oder nach einer Zugfahrt, z.B. Bereitstellung des Triebfahrzeuges oder Abholung von Güterwagen nach Verladearbeiten.²

Ausgewählte Beispiele für Rangierfahrten sind:

- Rangierfahrt in die Werkstatt (Werkstattfahrt)
- Bedienfahrt (Kundenbedienung)

² Quelle: Eisenbahnbundesamt: [EBA - Zug- und Rangierfahrten \(bund.de\)](http://www.eba.bund.de)

- Rangierfahrt im Ortsstellbereich
- Rangierfahrt zum Bahnsteig (Bereitstellung)
- Rangierfahrt in die Abstellung
- Rangierfahrt in die Waschanlage

Die [Umsetzungshilfe des Bundesinstituts für Berufsbildung \(BIBB\)](#) aus der Reihe „Ausbildung gestalten“ bietet in den Erläuterungen zur Gestaltung der betrieblichen Ausbildung einige exemplarische Anhaltspunkte für Inhalte eines prozessorientierten Betrieblichen Auftrags.

Um die Entwicklung eines Betrieblichen Auftrags zu erleichtern, hat die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) der IHK Region Stuttgart [Formulare](#) Betrieblicher Auftrag herausgegeben. Die Unterlage greift alle relevanten Vorgaben der Ausbildungsordnung auf und gibt damit Anhaltspunkte, welche Teilprozesse der Betriebliche Auftrag abbilden muss.

b. Beantragung und Genehmigung

In Abstimmung mit dem Auszubildenden legt der Auszubildende dem Prüfungsausschuss vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags die Aufgabenstellung zur Genehmigung vor. Über die Fristen informieren die örtlich zuständigen IHKs.

Im Antrag muss die gewählte Rangierfahrt verständlich beschrieben werden, u. a. durch Erläuterung der Phasen der Rangierfahrt. Auch der geplante Durchführungszeitraum ist anzugeben.

Antragsformat und -prozess können bundesweit variieren, auch deshalb, weil viele IHKs für die Einreichung Online-Portale nutzen. Für die Beantragung des Betrieblichen Auftrags beim EiB LT hat der für die Aufgabenerstellung zuständige Fachausschuss bei der PAL ein [Muster-Formular](#) erstellt.

Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung des Betrieblichen Auftrags werden Prüfungsteilnehmende und Ausbildungsbetriebe per E-Mail oder über das Online-Portal informiert:

1. *Antrag genehmigt:* Auftrag kann wie geplant durchgeführt werden.
2. *Antrag mit Auflage genehmigt:* Auftrag kann unter Beachtung der Auflagen durchgeführt werden.
3. *Antrag nicht genehmigt:* Die Begründung des Prüfungsausschusses wird übermittelt, der Auftrag ist zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung vorzulegen.

c. Durchführung der Rangierfahrt

Die beantragte und genehmigte Rangierfahrt wird im angezeigten Zeitraum durchgeführt. Die zeitliche Vorgabe für die Rangierfahrt liegt gemäß Ausbildungsordnung bei 120 Minuten.

Während der Durchführung der Rangierfahrt ist der Prüfungsausschuss nicht anwesend. Er bewertet die Prüfungsleistung über das Fachgespräch. Informationen über die Durchführung erhält der Prüfungsausschuss über die Dokumentation sowie Nachfragen im Fachgespräch.

Unabhängig davon, dass Prüfungsausschüsse nicht vor Ort sind, werden für Betriebliche Aufträge berufsübergreifend jeweils fachliche, betriebliche Betreuer benannt. Diese bestätigen später auch die eigenständige Durchführung des Auftrags. Beim EiB LT spielt die Begleitung der Rangierfahrt aufgrund von Sicherheitsvorgaben eine besonders wichtige Rolle. Die dafür vom Betrieb beauftragten Personen haben die Aufgabe, bei einer möglichen Verletzung der Sicherheitsvorgaben (Betriebsgefahr) entscheidende Korrekturen im Ablauf vorzunehmen.

Eine herbeigeführte Betriebsgefahr können beispielsweise sein:

- haltgebietende Signale nicht beachtet
- Rangierfahrt ohne Zustimmung des Weichenwärters durchgeführt
- Fahrzeug wurde trotz festgestellter ungenügender Bremswirkung bewegt/weiterbewegt
- die Fahrbereitschaft wurde nicht ordnungsgemäß festgestellt (vor dem Festlegemittel oder örtliche Anschlussleitung wurde nicht entfernt)
- Fahrzeug wurde ohne besetzte Spitze bewegt (geschobene Rangierfahrt)

Die vom Betrieb beauftragte Person hat in dieser Situation jedoch nicht die Rolle eines Prüfers. Der Fehler eines Prüfungsteilnehmenden bei der Durchführung der Rangierfahrt kann durch die vom Betrieb beauftragte Person nicht bewertet werden; es werden keine Punkte vergeben. Nur der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistung ausschließlich auf Grundlage des Fachgesprächs. Für dieses ist es jedoch relevant, den genauen Verlauf der durchgeführten Rangierfahrt, darunter auch Fehler, zu kennen, um im Fachgespräch darauf eingehen zu können. Im Rahmen seiner Dokumentation des Betrieblichen Auftrags ist der Prüfungsteilnehmende aufgefordert, aussagekräftig und vollständig den Verlauf – also auch die Betriebsgefahr – zu beschreiben.

WICHTIG: Sollte der Prüfungsteilnehmende während der Rangierfahrt eine Betriebsgefahr herbeigeführt haben, bedeutet das nicht, dass er den Prüfungsbereich mit null Punkten absolviert. Zum einen ist es Ziel eines Fachgesprächs, die Arbeits- und Vorgehensweise zu bewerten. Dies umfasst insbesondere den Prozess einer vollständigen Handlung (Informieren, Planen, Durchführen, Kontrollieren). Zum anderen ist die Rangierfahrt nur ein Teil des Prüfungsbereiches „Zug- und Rangierfahrten durchführen“ und fließt mit 30 Prozent in die Bewertung dieses Prüfungsbereiches ein (Zugfahrt mit 70 Prozent).

Dokumentation

Der Prüfungsteilnehmende ist verpflichtet, seinen durchgeführten, Betrieblichen Auftrag mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Eine zeitliche Vorgabe für die Erstellung der Dokumentation sieht die Ausbildungsordnung nicht vor. Die Dokumentation reicht er beim Prüfungsausschuss ein, so dass sich die Prüfer auf dieser Grundlage auf das Fachgespräch vorbereiten können. Da die Prüfer den Verlauf der Rangierfahrt nicht selbst beobachten, ist es wichtig, dass die Dokumentation aussagekräftig ist und den Verlauf authentisch beschreibt. Dies schließt auch ein, besondere Ereignisse, wie bspw. eine durch den Prüfungsteilnehmenden herbeigeführte Betriebsgefahr sowie deren Hintergründe, zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss muss auf dieser Basis in der Lage sein können, den Prüfungsteilnehmenden gezielt nach der von ihm durchgeführten Rangierfahrt befragen und mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen zu können.

Der Dokumentation ist eine Persönliche Erklärung beizufügen, dass der Betriebliche Auftrag eigenständig durchgeführt wurde (z. B. [PAL-Muster für Erklärung und Deckblatt für Dokumentation](#)). Insofern die Dokumentation über ein Online-Portal eingereicht wird, erfolgt die Erklärung ggf. direkt im Portal. Auf den Dokumenten bestätigt eine vom Betrieb beauftragte Person die eigenständige Durchführung (in Begleitung) der Rangierfahrt. Aufgrund der besonderen Sicherheitsrelevanz der beruflichen Handlungsfähigkeit im Ausbildungsberuf muss der Prüfungsausschuss über die Dokumentation auch Kenntnis davon haben, sollte der Prüfungsteilnehmende eine sog. Betriebsgefahr herbeigeführt haben.

Die Dokumentation sollte inhaltlich wie folgt aufgebaut sein:

1. Aufgabenstellung/Zielsetzung
2. Information und Planung
3. Vorgehensweise
4. Bewertung des Prozesses und des Ergebnisses

Die Dokumentation (wenn z. B. als PDF) sollte sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Deckblatt mit Namen des Auszubildenden und Aufgabenstellung/Arbeitsauftrag
- 3 Seiten Umfang (ohne Deckblatt), DIN A4
- max. 5 Seiten Anlagen
- Schriftgröße 11, Schriftart Arial
- 1,5-zeilig verfasst
- Linker und rechter Rand 2,5 cm
- fortlaufende Seitennummerierung
- Name/Prüflingsnummer auf jeder Seite
- Verwendung der Ich-Form

d. Durchführung und Bewertung des auftragsbezogenen Fachgesprächs

Das auftragsbezogene Fachgespräch im zeitlichen Umfang von höchstens 25 Minuten bezieht sich auf den durchgeführten Betrieblichen Auftrag und findet deshalb erst nach der Rangierfahrt statt. Anhand der Dokumentation bereitet sich der Prüfungsausschuss auf das Fachgespräch vor. Im Gespräch werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert; es ist keine Wissensabfrage ohne Bezug zum Betrieblichen Auftrag. Da die Ausbildungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden im auftragsbezogenen Fachgespräch die Dokumentation sowie Präsentation nicht bewertet.

→ vgl. auch [BIBB-Umsetzungshilfe zur Durchführung des auftragsbezogenen Fachgesprächs](#)

Die Termine für das Fachgespräch werden von der örtlich zuständigen IHK in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.

3. Häufige Fragen und Antworten

a. Wie detailliert sollte der Betriebliche Auftrag bzw. die Rangierfahrt beschrieben werden?

Die Aufgabenbeschreibung des Betrieblichen Auftrags muss deutlich machen können, dass der betriebliche Auftrag geeignet ist, die in der Verordnung geforderte berufliche Handlungskompetenz nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss muss in die Lage versetzt werden, den Auftrag in seinen einzelnen Phasen und im Umfang zu verstehen, um seine Eignung bewerten zu können.

Im Antrag wird eine reale, berufstypische und noch durchzuführende Rangierfahrt beschrieben. Aus der Aufgabenbeschreibung geht z.B. hervor, aus welchem Anlass die Rangierfahrt durchgeführt wird (z.B. Bereitstellung zum Bahnsteig), wann die Fahrt erfolgen soll (Durchführungszeitraum muss benannt werden) und wer weiterhin am Auftrag beteiligt ist (z. B. Rangierbegleiter). Auch das Regelwerk spielt in diesem Beruf immer wieder eine Rolle.

Der Antrag kann also wie eine Checkliste zu den Anforderungen laut Verordnung gesehen werden, die im Betrieblichen Auftrag nachzuweisen sind und daher bei der Auswahl eines Auftrags bereits bedacht werden müssen:

- Arbeitsauftrag für Rangierfahrt umsetzen und Fahrt planen
- Fahrbereitschaft feststellen
- Rangierfahrt durchführen

- energiesparende Fahrweise anstreben und Störungen und Abweichungen erkennen
- Maßnahmen bei Abweichungen und Störungen ergreifen
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie Nachhaltigkeit und Umweltschutz

b. Welche Aufgabe hat der Prüfungsausschuss bei der Genehmigung?

Der Prüfungsausschuss prüft an dieser Stelle, ob der Umfang des Auftrags die Mindestanforderungen der Verordnung erfüllt.

Wenn nach seiner Auffassung der Auftrag noch nicht vollumfänglich beschrieben wurde, kann er Auflagen machen. Er möchte damit sicherstellen, dass bei der Durchführung des Betrieblichen Auftrags alle Vorgaben der Verordnung erfüllt werden. Der Auftrag würde dann mit Auflagen genehmigt werden.

Ist der Betriebliche Auftrag nach Meinung des Prüfungsausschusses nicht geeignet, die Anforderungen aus der Ausbildungsordnung abbilden zu können und auch Auflagen dafür nicht ausreichen, kann er den Antrag ablehnen. Hierzu müssten beispielsweise wesentliche Aufgaben fehlen, die an der Eignung des Auftrags Zweifel aufkommen lassen oder auch die Durchführungszeit erheblich von den Vorgaben abweichen. Die Ablehnung des Auftrags wird dann begründet und der Ausschuss macht Angaben, was erwartet wird. Der überarbeitete Betriebliche Auftrag muss dann erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

c. Wann ist der Antrag zur Genehmigung des Betrieblichen Auftrags einzureichen?

Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Genehmigung des Betrieblichen Auftrags wird von der örtlich zuständigen IHK in einem Zeitplan festgelegt. Er beinhaltet beispielsweise auch die Frist für die Abgabe der Dokumentation.

d. Nimmt der Prüfungsausschuss an der Durchführung der Rangierfahrt vor Ort teil?

Die Durchführung des Betrieblichen Auftrags erfolgt ohne die Anwesenheit oder Begleitung des Prüfungsausschusses. Die Umsetzung eines Betrieblichen Auftrags ergibt sich aus dem typischen, betrieblichen Alltag. Die Rangierfahrt wird durch eine vom Betrieb beauftragte Person begleitet, die jedoch keine Bewertung der Leistung vornimmt, aber die eigenständige Durchführung (in Begleitung) bestätigt. Der Prüfungsausschuss erhält über die Dokumentation Kenntnis davon, ob ein Prüfungsteilnehmer eine sog. Betriebsgefahr herbeigeführt hat.

e. Sollte die Dokumentation per Hand und/oder am PC erstellt werden?

Die Dokumentation über den Betrieblichen Auftrag sollte dort, wo sie in einem Dateiformat, z. B. PDF, eingereicht wird, in jedem Fall am PC erstellt werden. Nur so können dieselben Maßstäbe an Umfang und Form an alle Prüfungsteilnehmenden gleichermaßen sichergestellt werden. Auch wird so gewährleistet, dass Handschriften keinen Einfluss auf die Lesbarkeit nehmen. Die Empfehlungen für das Format der Dokumentation sind auf Seite 8 dieses Leitfadens aufgelistet.

f. Der Prüfungsteilnehmende hat während der Rangierfahrt ein rotes Signal überfahren und der Begleiter musste eingreifen. Damit ist er durchgefallen – oder?

Nein! Die Verordnung sieht hierfür keinen Ausschluss von der Prüfung oder ein Nichtbestehen vor. Das auftragsbezogene Fachgespräch ist Bestandteil dieses Prüfungsbereiches, so dass die Prüfungsteilnehmenden auch im Falle einer herbeigeführten Betriebsgefahr in jedem Fall in das Fachgespräch gehen.

Für das Fachgespräch muss der Prüfungsausschuss jedoch über die Erklärung oder die Dokumentation Kenntnis davon haben, ob während der Durchführung der Rangierfahrt eine Betriebsgefahr herbeigeführt wurde.

g. Welches Gewicht hat eine vom Prüfungsteilnehmenden ggf. herbeigeführte Betriebsgefahr bei der Bewertung des Fachgesprächs?

Für seine Bewertung bezieht sich der Prüfungsausschuss im Fachgespräch auf die durchgeführte Rangierfahrt, die vom Prüfungsteilnehmenden im Nachgang dokumentiert wurde. Sollte während der Durchführung der Rangierfahrt vom Prüfungsteilnehmenden eine Betriebsgefahr herbeigeführt worden sein, sollte dieses Vorkommnis auch Teil des Fachgesprächs sein, z. B. in Form einer Fehleranalyse oder Erörterung von Möglichkeiten zu deren künftiger Vermeidung.

Jedoch sollte die Betriebsgefahr nicht der zentrale oder alleinige Fokus im Fachgespräch sein. Dieses bezieht sich auf die gesamte, durchgeführte Rangierfahrt mit allen Phasen einer vollständigen Handlung (Informieren, Planen, Durchführen, Kontrollieren). Die Gewichtung der verschiedenen Inhalte des Gesprächs obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die Industrie- und Handelskammern vor Ort informieren und beraten zu diesen und weiteren Fragen der Prüfungsdurchführung.